



Drucksachen-Nr. **X/1024**

Bad Schwalbach, den 24.06.2019

Aktenzeichen: I.4

Ersteller/in: Kuhn, Horst-Dieter

Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	15.07.2019		nein
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2019		ja
Kreistag	27.08.2019		ja

Titel

Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses (Gesamtabschluss)

I. Beschlussvorschlag:

Nach erneuter Überprüfung des potentiellen Konsolidierungskreises für den Rheingau-Taunus-Kreis durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde die nachrangige Bedeutung der betroffenen Aufgabenträger gemäß §112 Abs. 5 Satz 4 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO und den dazu erlassenen Hinweisen vom 22.01.2013 des HMdluS festgestellt. Daher wird für 2018 auf die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses (Gesamtabschluss) verzichtet.

Die nachrangige Bedeutung ist jährlich anhand der erlassenen Hinweise zu § 53 GemHVO zu überprüfen.

II: Sachverhalt:

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO war erstmals zum 31.12.2015 ein zusammengefasster Jahresabschluss (Gesamtabschluss) aufzustellen. Unter Satz 4 wird dies dahingehend eingeschränkt, dass die Aufgabenträger die von nachrangiger Bedeutung sind, nicht einbezogen werden müssen. Dies spiegelt den Grundgedanken des Gesetzgebers wider, nur zusätzliche Risiken, die auf kreisangehörige Gesellschaften übertragen wurden, darzustellen.

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 28.08.2018 auf Basis eines Gutachtens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH beschlossen, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Um auch zum 31.12.2018 eine sachgerechte Beurteilung des potentiellen Konsolidierungskreises zu erhalten wurde die Mittelrheinische Treuhand GmbH beauftragt diesen nach den Vorgaben, Verordnungen, Erlassen und Hinweisen des Gesetzgebers zu überprüfen. Hierzu standen die Jahresabschlüsse 2017 der Beteiligungen zur Verfügung. Die maßgeblichen Rechtsquellen hierzu sind: § 112 Abs.5-9 HGO, § 53- 55 GemHVO, Hinweise des HMdluS vom 22.01.2013 zur GemHVO, Erlass vom 09.Juni 2015 des HMdluS Erlass vom 07.Juli 2015 des HMdluS und und Erlass vom 22.August 2016 des HMdluS.

Das entsprechende Gutachten liegt als Anlage bei. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden kann. Nähere Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

III: Finanzielle Auswirkungen:

Da der Rheingau-Taunus-Kreis über keinerlei Kapazitäten für die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verfügt, wäre hierfür eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen. Die jährlich anfallenden Aufwendungen dürften bei 25.000 € bis 30.000 € liegen. Durch den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses kann dieser Betrag jährlich eingespart werden.

(Kilian)
Landrat

Anlage: